

Tabelle 1 : die Zivilrechtspflege des Bundesgerichts 1862-1874

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Band (Jahr): 73 (1979)

PDF erstellt am: 04.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1864 zwei neuanhängige St. Galler Scheidungsfälle ¹, einer für 1865 zählt zwei neue St. Galler und je einen Luzerner, Freiburger und Bündner Fall auf ²; gemäß dem Geschäftsbericht für 1866 entfallen von den zwölf neuen Scheidungsklagen sieben aus dem Kanton St. Gallen, je zwei aus Solothurn und Appenzell Innerrhoden und eine aus Luzern ³.

Aus all diesen Angaben kann geschlossen werden, daß alle Ehescheidungsfälle, die ans Bundesgericht gelangten, aus katholischen oder paritätischen Kantonen stammten. Das eigentliche Gros scheint der Kanton St. Gallen geliefert zu haben. Dies erstaunt nicht, wenn man bedenkt, daß dies der einzige paritätische Kanton war, der für Katholiken und Protestanten ein eigenes konfessionelles Eherecht kannte. Einerseits wurden hier bei der zunehmenden Vermischung des katholischen und protestantischen Bevölkerungsteils vermehrt Mischehen geschlossen, andererseits konnten diese, falls der Ehemann der katholischen Konfession angehörte oder die Ehe katholisch getraut war, gemäß den kantonalen Gesetzen nicht gänzlich geschieden werden.

Tabelle 1:

DIE ZIVILRECHTSPFLEGE DES BUNDESGERICHTS 1862-1874

	1862	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
Exprop.													
Streitigkeiten	7	8	6	3	—	—	3	—	—	—	3	3	*
Ehescheidungen	—	6	2	3	10	6	5	3	—	9	10	16	*
Heimatlosenfälle	—	2	1	1	—	2	1	—	—	—	—	1	*
Freiwillige													
Gerichtsbarkeit	1	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	1	*
Streitigkeiten													
Bund — Kantone	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
Streitigkeiten													
zwischen Kantonen	1	1	1	—	—	—	1	1	—	2	—	1	*
Streitigkeiten													
zwischen Bund													
und Privaten	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—	*
Übrige Fälle	1	1	—	1	—	1	1	6	4	1	—	1	*

* = ungenaue Angaben

¹ BBl 1865, I, S. 121.

² BBl 1866, I, S. 257.

³ BBl 1867, I, S. 459.